

§ 101

Das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) gilt als ein verfassungsänderndes Gesetz gemäß Artikel 63 und 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Artikel 41, 43 sowie 81 bis 85 der Verfassung werden aufgehoben.

§ 102

(1) Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird aufgehoben.

(2) Bisherige Regelungen in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften über Aufgaben und Befugnisse der Staatsorgane in den Gemeinden und Landkreisen sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Für einzelne Bereiche erlassene Rechtsvorschriften bleiben bis zur Änderung, Neufassung oder Aufhebung in Kraft, soweit sie den Grundsätzen und Normen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 103

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Mai 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Mai neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Mai neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

< 4

**Beschluß der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Beendigung der Legislaturperiode der Bezirkstage
vom 17. Mai 1990**

1. Die Legislaturperiode der Bezirkstage wird mit Wirkung vom 31. Mai 1990 beendet.
2. Die Wahlperiode der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte wird verlängert. Sie endet 3 Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der DDR.
3. Die Bezirkstage sollten in der letzten Dekade des Monats Mai 1990 eine abschließende Sitzung durchführen, auf der auch die Haushaltsrechnung 1989 bestätigt wird.
4. Der Ministerpräsident wird beauftragt, zur Sicherung der Regierbarkeit des Landes bis zur Länderbildung in den Bezirken Regierungsbevollmächtigte einzusetzen und dazu die erforderlichen Regelungen zu erlassen.
5. Es werden beratende Gremien gebildet, die sich aus den Abgeordneten der Volkskammer des jeweiligen Bezirkes zusammensetzen. Dieses Gremium muß regelmäßig (mindestens jedoch monatlich) vom Regierungsbevollmächtigten zusammengerufen werden. Es muß außerdem zusammengerufen werden, wenn es vom Ministerpräsidenten oder von mindestens einem Drittel der Volkskammerabgeordneten des jeweiligen Bezirkes verlangt wird.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 7. Tagung am 17. Mai 1990 gefaßt.

Berlin, 17. Mai 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

**Anordnung Nr. 2
über den Datenübertragungsdienst
— Datenübertragungs-Anordnung —
vom 23. April 1990**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Datenübertragungsdienst — Datenübertragungs-Anordnung — (Sonderdruck Nr. 1268 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Absatz 2 des § 1 entfällt.
- (2) Absatz 3 des § 1 wird Absatz 2.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1990

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
Dr. Emil Sch nell

**Anordnung Nr. 2
über den Telex-Dienst
— Telex-Anordnung —
vom 23. April 1990**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den